

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie

Landestalsperrenverwaltung
des Freistaates Sachsen

- im Postaustausch -

nachrichtlich:
Landesdirektion Sachsen
- im Postaustausch -

**Erarbeitung eines beispielhaften Vorhabens- und Sanierungsplanes
für Oberflächenwasserkörper (Fließgewässer)**

Erlass des SMUL vom 12. Mai 2017 (Az. 44-8600/8/39) zur Identifizierung
erforderlicher Maßnahmen

Mit Erlass vom 12. Mai 2017 wurde festgelegt, dass zur Identifizierung und
Konkretisierung von erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des guten
Zustands von Oberflächenwasserkörpern (OWK) Gewässerbegehungen/
Gewässerschauen durchzuführen sind.

Aufbauend darauf ist insbesondere und vorrangig in den festgelegten
85 „Zielerreichungs-Oberflächenwasserkörpern“ die zeitnahe Durchführung
der identifizierten Maßnahmen sicherzustellen. Sofern zur Erreichung des
guten ökologische Zustands/Potenzials mehrere mögliche Maßnahmen
und ggf. mehrere potenzielle Verpflichtete in Betracht kommen, ist es gebo-
ten, die kostengünstigste und effizienteste Maßnahme bzw. Maßnahmen-
kombination zu ermitteln sowie ggf. eine Priorisierung vorzunehmen.

Dabei kann in Einzelfällen auch die Erstellung einer „Vorhabens- und
Sanierungsplanung“ sinnvoll und erforderlich sein.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wird aus gege-
benem Anlass gebeten, unter Mitwirkung der Landestalsperrenverwaltung
eine beispielhafte Vorhabens- und Sanierungsplanung für einen ausge-
wählten Oberflächenwasserkörper aufzustellen, der eine effiziente umfas-
sende Reduktion der vielfältigen Gewässerbelastungen betrachtet.

Dazu bitte ich bis zum 18. August 2017 um Benennung des Beispielober-
flächenwasserkörpers (Zielerreichungs-OWK, der Gewässer 1. Ordnung
ist) sowie Übersendung einer Muster-Leistungsbeschreibung und eines
Zeitplans zur beispielhaften Erstellung einer „Vorhabens- und Sanierungs-
planung zur Feststellung und Planung von Maßnahmen zur Umsetzung der
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“.

Ihr Ansprechpartner
Dietmar Menzel

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2493
Telefax +49 351 564-2409

dietmar.menzel@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-8600/8/39

Dresden,
1. Juni 2017



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft**
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



2017/17581

Es sollte sichergestellt werden, dass diese Ausarbeitung zeitnah den Wasserbehörden für deren Arbeit vorgestellt werden kann.

Bei der Erstellung des Dokuments ist Folgendes zu beachten:

Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands/Potenzials sind erforderlich, wenn mindestens eine bewertungsrelevante biologische Qualitätskomponente schlechter als Klasse „gut“ eingestuft ist. Das bedeutet, dass festgestellte morphologische oder strukturelle Defizite („unterstützende Qualitätskomponenten“) nur dann Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erfordern, wenn sie nachweisbar Ursache für die Zielverfehlung mindestens einer bewertungsrelevanten Qualitätskomponente sind.

Bei der Auswertung zur Bestandsaufnahme der WRRL wurden nicht nur die ermittelten Defizite bei der Durchgängigkeit und vor allem bei den Gewässerstrukturen als eine wesentliche Belastung der Fließgewässer aufgezeigt, sondern auch Belastungen mit Nähr- und Schadstoffen, deren summarische Effekte sich in der Bewertung des ökologischen Zustandes widerspiegeln.

Die Gewässerunterhaltung und -sanierung zur Erreichung des Bewirtschaftungsziels guter/s ökologischer/s Zustand/Potenzial nach Maßgabe der Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der WRRL befindet sich im Spannungsfeld der vielfältigen Ansprüche an die Gewässerbenutzung einerseits und den Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung der Oberflächenwasserkörper andererseits.

Insbesondere bei festgestellten morphologischen oder integral wirkenden Defiziten, wenn diese zur Zielverfehlung einer biologischen Qualitätskomponente führen, sowie bei der Umsetzung des Grundsatzes gemäß § 6 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 61 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), dass nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer soweit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden sollen, gestaltet sich die Identifizierung von erforderlichen Maßnahmen als anspruchsvoll.

Dies liegt insbesondere daran, dass die WRRL gerade keine Rückführung in einen naturnahen Zustand fordert, sondern dass hier das nationale Recht weiter geht als die WRRL. Die WRRL akzeptiert durchaus künstliche und erheblich veränderte Fließgewässer und stellt an diese dann auch geringere Anforderungen (§ 27 Abs. 2 WHG).

Insoweit dürfen in den „Vorhabens- und Sanierungsplan“ verpflichtend nur die Maßnahmen aufgenommen werden, die der Umsetzung der WRRL dienen. Weitergehende Maßnahmen, die darüber hinaus nur zur Umsetzung von § 6 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 61 SächsWG in Betracht kommen, sollen nachrichtlich aufgenommen werden. Diese können ggf. im Rahmen der Prüfung der kostengünstigsten und effizientesten Maßnahme/Maßnahmenkombination zum Zuge kommen, wenn sich nämlich zeigt, dass eine wünschenswerte Maßnahme nach nationalem Recht die nach WRRL sowieso durchzuführende Maßnahme enthält oder entbehrlich macht und dann im Ergebnis kostengünstiger als die Einzelmaßnahmen nach WRRL ist, zumindest nicht teurer.

Vor allem in den sächsischen Tiefland- und Hügelregionen haben Eingriffe zu einer weitreichenden Entwässerung der Auen beigetragen und eine landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft geschaffen. In den sächsischen Mittelgebirgsregionen ist der aktuelle Ausbauzustand der Gewässer oftmals durch die Siedlungs- und Verkehrswe-

gestruktur sowie dem daraus resultierenden erforderlichen Hochwasserschutz begründet. Die traditionelle Gewässerunterhaltung wird häufig nur auf die nutzungsorientierte Erhaltung des Ausbauzustands der Gewässer beschränkt; das heißt Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses und der gewünschten Vorflutverhältnisse; was entsprechend § 31 Abs. 1 Nr. 6 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in Verbindung mit § 39 Abs. 3 WHG nur eine von mehreren Pflichten im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung ist.

Eine ordnungsgemäße, kontinuierliche Gewässerunterhaltung im Sinne der § 39 WHG in Verbindung mit § 31 SächsWG umfasst neben der Pflege auch dessen Entwicklung und ist eine erforderliche Maßnahme zur Erreichung bzw. Erhaltung des guten ökologischen Zustands/Potenzials der Oberflächenwasserkörper. Wurde diese in der Vergangenheit nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt, können auch Maßnahmen der nachholenden Unterhaltung und Sanierungsmaßnahmen erforderlich sein. Die Identifizierung der im konkreten Fall im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen ist eine wesentliche Aufgabe im Rahmen der Gewässerbegehungen/Gewässerschauen (vgl. Erlass vom 12. Mai 2017).

Aus dem bisherigen Umsetzungsprozess der WRRL-Maßnahmenprogramme ist deutlich erkennbar, dass eine nachhaltige Wiederherstellung naturnäherer Verhältnisse mit enormen finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden ist. Die bislang ergriffenen Maßnahmen waren noch nicht ausreichend, um zu signifikanten Zustandsverbesserungen zu führen. Diese Einschätzung trifft sowohl auf den Zustand der Gewässerfauna und -flora mit ihren bekanntermaßen langen Regenerationszeiten, als auch auf die recht kurzfristig nach Maßnahmenumsetzung messbaren Gewässerstrukturgüteeffekte zu.

Auf Grund der vielfältigen Nutzungsansprüche an Gewässer, die bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen sind, sowie der begrenzten finanziellen Mittel der Aufgabenträger stellt die Suche nach den kosteneffizientesten Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen und deren Priorisierung unter Berücksichtigung ihrer Wirksamkeit zur Zielerreichung nach WRRL ein wesentliches Gebot dar. Verfassungsrechtlich zulässig sind nur solche Maßnahmen, deren Geeignetheit zur Zielerreichung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes).

Grundlage für eine erste Abschätzung zum Erfordernis konkreter Sanierungsmaßnahmen stellen in der Regel Gewässerbegehungen/Gewässerschauen dar, welche im Erlass vom 12. Mai 2017 geregelt sind.



Prof. Dr. Martin Socher
Referatsleiter Oberflächengewässer, Hochwasserschutz